

Erste Änderung
der Satzung
vom 30.10.2001
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Lohrheim
vom 10.04.2008

Der Gemeinderat von Lohrheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Lohrheim vom 30.10.2001 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I. und II. wird jeweils die lfd. Nr. 3 ersatzlos gestrichen
2. Abschnitt II „Ausheben und Schließen der Gräber“ wird in lfd. Nr. 1. und 2. wie folgt

geändert

1. Reihengrabstätten für Verstorbene (§ 13 der Friedhofsatzung)
 - a) Erwachsene oder Kind vom 5. Lebensjahr ab
in ein Reihengrab 400,00 EURO
 - b) Kind bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 250,00 EURO
2. Urnenreihengräber (§ 14 Abs. 1 der Friedhofssatzung)
 - a) in eine Aschenreihenstelle 210,00 EURO
 - b) in ein vorhandenes Reihengrab 190,00 EURO

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lohrheim , den 10.04.2008

(Siegel)

(Schäfer)
Ortsbürgermeister